

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes

zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß § 28 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) für die Jahre 2020 und 2021 sowie zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020)

Gesetz zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß § 28 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) für die Jahre 2020 und 2021 sowie zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

(Anpassungsverfahrensaussetzungsgesetz 2020)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aussetzung des Anpassungsverfahrens gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes für die Jahre 2020 und 2021

§ 1

Aussetzung der Anpassung der Entschädigung

Das Verfahren gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Absatz 1 und 2 sowie zur Anpassung der zusätzlichen Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes wird in den Jahren 2020 und 2021 ausgesetzt.

§ 2

Fortgeltung des Anpassungsverfahrens

Die Regelungen des Anpassungsverfahrens gemäß § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes bleiben darüber hinaus unberührt.

Artikel 2

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 13.02.1991 (GVOBI. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBI. 2018, S. 162) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe 8.219,98 Euro durch die Angabe 8.661,38 Euro ersetzt.

- 2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe 8.197,46 Euro durch die Angabe 8.637,66 Euro ersetzt.
- 3. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe 1.829 Euro durch die Angabe 1.927,21 Euro ersetzt.
- 4. In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe 5.030,12 Euro durch die Angabe 5.300,23 Euro ersetzt.
- 5. In § 49 Absatz 4, Buchstabe a, Satz 1 wird die Angabe 5.888,94 Euro durch die Angabe 6.205,17 Euro ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Entsprechend den Regelungen des Anpassungsverfahrens in § 28 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes werden die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie die zusätzliche Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für diese Anpassung ist die Veränderung des Indexes der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollbeschäftigter Arbeitnehmer einschließlich Beamter im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor von Schleswig-Holstein. Nach der Übermittlung der prozentualen Veränderungen der Einkommensentwicklungen durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 1. Juni eines jeden Jahres an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden die neuen Beträge der Entschädigung und der zusätzlichen Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die derzeit sich weltweit noch immer ausbreitende Corona-Pandemie wird auch für die Wirtschaft Schleswig-Holsteins gravierende Auswirkungen zur Folge haben, deren Gesamtschaden noch nicht einmal ansatzweise einschätzbar ist. Gleichzeitig können diese wirtschaftlichen Schäden in den verbleibenden turnusmäßigen Anpassungsverfahren der 19. Wahlperiode noch nicht abschließend berücksichtigt werden, weshalb die Anpassung für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Geregelt wird die Aussetzung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen nach § 6 und § 17 des Abgeordnetengesetzes für die Jahre 2020 und 2021. Es wird zugleich klargestellt, dass die Regelungen des Anpassungsverfahrens in § 28 des Abgeordnetengesetzes darüber hinaus unberührt bleiben, sodass die Anpassung in der kommenden 20. Wahlperiode wieder turnusgemäß durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen aktualisieren die geltenden Beträge der Höhe der Entschädigung in § 6 Absatz 1, des geminderten Betrages in § 6 Absatz 3, des zusätzlichen Entschädigungsbetrages in § 17 sowie der Basisbeträge in § 48 Absatz 3 und § 49 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 11. Juni 2019 veröffentlicht worden sind (GVBI. 2019, S. 178).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Volker Schnurrbusch und Fraktion